

<b>Zeitschrift:</b>	Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
<b>Band:</b>	- (2013)
<b>Heft:</b>	12
 <b>Artikel:</b>	Statische Waldgrenze auch ausserhalb der Baugebiete : vorgesehene Einführung im Kanton Thurgau
<b>Autor:</b>	Dettwiler, Christian
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-871265">https://doi.org/10.5169/seals-871265</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Statische Waldgrenze auch ausserhalb der Baugebiete: Vorgesehene Einführung im Kanton Thurgau**

■ Der Bund sieht vor, das Waldgesetz<sup>1</sup> und die Waldverordnung<sup>2</sup> punktuell zu ändern. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Waldgrenze auch ausserhalb der Baugebiete als «statisch» festzulegen, das heisst überall, wo der Kanton ein weiteres Wachstum des Waldes verhindern will. Im Kanton Thurgau wird nun geprüft, ob und wie die «statische Waldgrenze» im ganzen Kantonsgebiet eingeführt werden kann. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels steht allerdings weder der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Bundesgesetzes fest, noch ist die politische Meinungsbildung im Kanton Thurgau abgeschlossen.

K	K	V	A
C	S	C	C
C	S	C	C
C	S	C	M

Sie fragen sich sicher, weshalb es der Kanton Thurgau in dieser Frage so eilig hat, dass er aktiv wird, bevor die rechtlichen Grundlagen des Bundes definitiv vorliegen. Es gibt dazu zwei Gründe: Erstens laufen im Kanton zur Zeit andere Projekte mit der Möglichkeit, zeitliche, organisatorische und finanzielle Synergien zu nutzen und zweitens sind verschiedene Schlüsselpersonen unisono der Überzeugung, dass der Wechsel zur statischen Waldgrenze generell die Rechtssicherheit erhöht und der Aufwand bei verschiedenen Verwaltungsstellen dadurch spürbar gesenkt werden kann.

## **Ausgangslage gemäss neuem Bundesrecht**

Mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b WaG wird neu die Möglichkeit geschaffen, auch ausserhalb der Baugebiete eine statische Waldgrenze einzuführen. Dafür wird eine formelle Waldfeststellung verlangt. Diese umfasst auch das übliche Auflageverfahren zur Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Artikel 13 Absatz 1 WaG verlangt, dass die festgestellten Waldgrenzen in der Nutzungsplanung einzutragen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Inkraftsetzung der Waldgrenzen über das Waldfeststellungsverfahren erfolgt und die Waldgrenze anschliessend in die Nutzungsplanung zu übernehmen ist. Dasselbe gilt natürlich auch für die Übernahme in die amtliche Vermessung. Die Möglichkeit, auch im Internet verschiedene Geodatensätze überlagern zu können, führt zu einem gewissen Druck, die Übernahme der Waldgrenzen in andere Geodatenbestände zeitnah vorzunehmen. Bürgerinnen und Bürger werden verunsichert, wenn sie zum gleichen Thema abweichende Datensätze vorfinden.

Artikel 12a WaV verlangt schliesslich, dass Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind.

## **Waldfeststellungsverfahren**

Vor einigen Jahren wurde über das ganze Kantonsgebiet das Projekt «Landwirtschaftliche Nutzflächen» durchgeführt. Der Waldrand wurde durch Mitarbeiter des Forstamtes und des Amtes für Geoinformation

gemeinsam überprüft, primär aufgrund der Orthofoto und bei Unklarheiten anschliessend durch Feldbegehungen. Festgestellte Abweichungen wurden in der amtlichen Vermessung nachgeführt. Damit die verschiedenen Datenbestände kongruent bleiben, wurde ab diesem Zeitpunkt eine konsequente Koordination der Nachführung des Wald-Datensatzes des Forstamtes mit der Nachführung der amtlichen Vermessung und mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen eingerichtet. Was bis heute nur sehr lückenhaft erfolgte, ist ein zugehöriges Auflageverfahren. Das heisst, dass vielen Betroffenen bisher das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde. Das soll nun, mit anderen Vorhaben koordiniert, flächendeckend nachgeholt werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahren im Kanton Thurgau kein nennenswertes Wachstum des Waldes stattgefunden. Diese Besonderheit kommt dem geplanten Vorgehen entgegen.

Konkret wird im Kanton Thurgau in diesem Jahr

- die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung in allen Gemeinden abgeschlossen,
- der Bezugsrahmenwechsel durchgeführt und
- die Bereinigung der Flurnamen beendet.

Daraus resultieren teilweise neue Grundstückflächen (Planauflage nicht zwingend, aber Information notwendig) und aktualisierte Kulturteileflächen. Zusammen mit dem bisher nicht gewährten rechtlichen Gehör wird deshalb eine Planauflage aller Vermessungswerke notwendig. Die Auflagen sind etappiert ab Januar 2014 bis Ende 2014 vorgesehen. Anfangs 2015 sind die neuen Flächen in den Datenbestand des Landwirtschaftsamtes (GADES) einzuführen. Deshalb kann mit der Auflage nicht zugewartet werden.

Zur Zeit wird geprüft, ob und wie die Auflage der amtlichen Vermessung gleichzeitig als Auflage der Waldfeststellung organisiert werden kann. Zu beachten ist dabei, dass für die beiden Themen nicht die gleichen Einspracheinstanzen zuständig sind. Für die amtliche Vermessung ist es das Amt für Geoinformation, für die Waldfeststellung das Departement Bau und Umwelt. Eine einfache organisatorische Regelung wird angestrebt.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0

<sup>2</sup> Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV), SR 921.01



Schlattingen, Kanton Thurgau  
© Werner Ulrich

## Richtplanänderung und Anpassung anderer kantonalen Rechtsgrundlagen

Die Tatsache, dass die statische Waldgrenze im ganzen Kanton eingeführt werden soll, macht die inhaltliche Anpassung des Richtplans relativ einfach. Voraussichtlich genügt die Einfügung eines kurzen Textes ohne Darstellung in einem Plan. Die grösste Hürde ist der notwendige politische Prozess, bis eine durch das Kantonsparlament genehmigte Richtplanänderung vorliegt. Auch in dieser Sache kommt dem geplanten Vorhaben ein anderes Projekt zu Hilfe, für welches eine anderweitige, dringliche Richtplananpassung bereits terminiert ist, sodass mit einer Genehmigung bis Ende dieses Jahres(!) gerechnet werden kann. Parallel zur Richtplanänderung wird geprüft, ob und wie das kantonale Waldgesetz angepasst werden muss. Die inhaltliche Korrektur zeichnet sich als marginal ab. Der Gesetzgebungsprozess benötigt jedoch mit allen einzuhaltenen Fristen am meisten Zeit. Es wird deshalb geprüft, ob die Gesetzesanpassung vorgenommen werden muss, oder ob die Rechtsanwendung auch «in Analogie zur Abgrenzung Wald-Bauzone» erfolgen könnte.

## Synergien nutzen

Weil zu allen wesentlichen Teilen der Projektidee äusserst günstige Vorzeichen bestehen, wird alles daran gesetzt, die Chance zu packen. Die vier Gegebenheiten

- Richtplanänderung zusammen mit einer bereits angelaufenen, dringlichen Änderung;
- Waldfeststellung vor nicht allzu langer Zeit flächendeckend durchgeführt;
- Planauflage aller Vermessungswerke unmittelbar bevorstehend und
- Kombination der Auflage der Waldfeststellung mit der Auflage der amtlichen Vermessung möglich

lassen es als realistisch erscheinen, dass der statische Waldbegriff über das ganze Gebiet des Kantons Thurgau bis Ende 2014 praktisch zum Nulltarif eingeführt werden kann. Eine solche Chance ungenutzt zu lassen wäre unverzeihlich!

## Fazit

Wer wagt, gewinnt – oder hat in diesem konkreten Fall zumindest nichts zu verlieren!

Noch gibt es einige Stolpersteine auf dem Weg. Dennoch ist es richtig, den Versuch zu wagen, um aus der skizzierten Projektidee eine massgebliche Verbesserung für viele zu erreichen.

Namentlich gewinnt auch die amtliche Vermessung, wenn für den Waldrand sowohl der rechtlich gültige, als auch der effektive Zustand dokumentiert werden kann. Mit dem aktuellen Datenmodell stossen wir dabei an gewisse Grenzen. Mittelfristig stellt dies noch kein Problem dar, weil die beiden Sachverhalte zur Zeit (bis zum Vorliegen eines neuen Datenmodells?) noch identisch sind.

Christian Dettwiler

Kantongeometer Thurgau und Präsident der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter  
christian.dettwiler@tg.ch

Das revidierte Bundesgesetz über den Wald und die Waldverordnung wurden am 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

## Waldgesetz (WaG)

### Art. 10 Abs. 2

- <sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzugeben in Gebieten:
- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
  - b. außerhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

### Art. 13 Sachüberschrift und Abs. 1 Abgrenzung von Wald und Nutzungs- zonen

- <sup>1</sup> Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

## Waldverordnung (WaV)

### 2. Abschnitt: Waldfeststellung

- Art. 12a (neu) Gebiete in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.